



A-Post
Gemeinderat Schmerikon
Postfach 163
8716 Schmerikon

22 Juni 2016

Geschäft Nr. 16-2123
Gemeinde Schmerikon: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Baureglement**

Das Baureglement wurde vorgeprüft und ist überarbeitet worden. Zu den vorliegenden Punkten ergeben sich Ausführungen:

Zeitpunkt der Inkraftsetzung

Das neue Planungs- und Baugesetz des Kantons St.Gallen soll am 1.1.2017 in Kraft treten. Aufgrund der neuen Bestimmungen sind in der Folge sämtliche Baureglemente der Gemeinden zu überprüfen, anzupassen und dem ordentlichen Verfahren zu unterstellen.

Bestimmungen

Art. 12 Abs. 5: Ein Verbot für die Erstellung von Aussenantennen ist lediglich im Rahmen und unter den Bedingungen von Art. 97 BauG zulässig. Für Mobilfunkantennen kann dieses Verbot nicht gelten bzw. ist es unzulässig.

Art. 18: Grundsätzlich haben alle Bauten die Bauvorschriften uneingeschränkt einzuhalten. Die Regelung kann zu unerwünschten Fehlinterpretationen (i.S.v. Anbauten usw. hätten die Bauvorschriften nicht oder nur eingeschränkt einzuhalten o.ä.) verleiten. Für An-, Neben-, Vor- und unterirdische Bauten gelten besondere Regelbauvorschriften, die zwingend zu beachten sind.

Art. 23 Abs. 4: Gemäss Art. 4 der Strassenverordnung (sGS 732.11; abgekürzt StrV) ist die Polizeibehörde vor der Erteilung einer Ausnahmegewilligung anzuhören.

Art. 31 Abs. 3: Das Mass von 70% der Fläche des darunterliegenden Geschosses liegt an der obersten Grenze. Der Ausgang eines diesbezüglichen allfälligen Rechtsmittelverfahrens muss ausdrücklich offen bleiben.



Die freie Platzierung des Attikageschosses auf der Dachfläche ist nur soweit zulässig, als eine gute Gesamtwirkung erzielt wird und keine nachbarlichen Interessen beeinträchtigt werden. Das Verwaltungsgericht hat entschieden, dass der Schutz der nachbarlichen Interessen eindeutig im Vordergrund steht.

Art. 32: Bezüglich Abstellplätze für Motorfahrzeuge von Behinderten bei Bauten und Anlagen mit Publikumsverkehr verweisen wir auf Art. 55 des kantonalen Baugesetzes, sGS 731.1).

Art. 32 Abs. 5: Bei Neubauten sind die erforderlichen Abstellplätze grundsätzlich immer zu erstellen. Die Ersatzabgabe muss Ausnahme sein.

Art. 33 Abs. 1: Die Kapo macht darauf aufmerksam, dass die aufgeführten Werte (Gefälle ab Fahrbahngrenze) der VSS-Norm widersprechen (SN 640 050).

Art. 33 Abs. 3: Durch die Formulierung "...gewährleistet bleibt" wird der Stellenwert der VSS-Norm betreffend Sichtverhältnisse in Knoten (z.Z. SN 640 273a) nach Beurteilung der Kapo unzulässig abgeschwächt. Die Relevanz der genügenden Sichtweiten ergibt sich auch aus Art. 100 ff des Strassengesetzes (sGS 732.1), wonach der Bestand von Strassen und die Sicherheit ihrer Benützer durch Bauten usw. nicht beeinträchtigt werden dürfen und die Sichtzonen offen zu halten sind. Die Schweizer Norm wird durch die Rechtsprechung als Massstab angewendet, wodurch sich eine Verbindlichkeit ergibt.

Der Erlass kann aufgrund obiger Ausführungen nur unter Beachtung des grösstmöglichen der Gemeinde zustehenden Ermessensspielraumes genehmigt werden (Art. 3 Abs. 2 BauG).

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

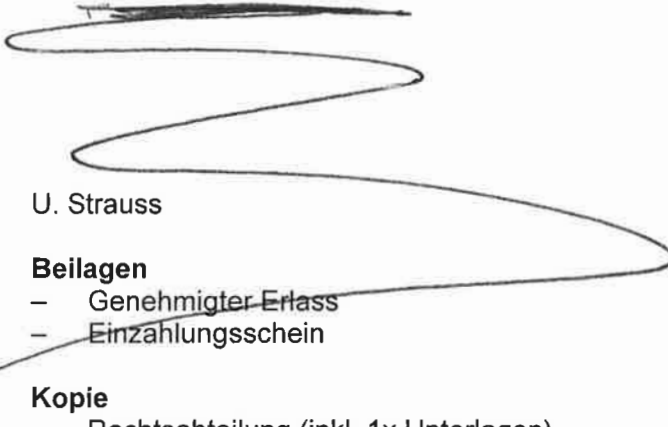
1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen und unter Beachtung des grösstmöglichen der Gemeinde zustehenden Ermessensspielraumes genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1'400.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.



Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:



U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung (inkl. 1x Unterlagen)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (inkl. 1x Unterlagen)
- Kantonspolizei, Verkehrstechnik